

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz,

19. Februar 1951.

184/A, B.
zu 195/JAnfragebeantwortung.

In Beantwortung einer Anfrage der Abg. Dr. M i g s c h und Genossen, betreffend die Gliederung der Fachschaftsausschüsse an den philosophischen Fakultäten der österreichischen Universitäten, teilt Bundesminister für Unterricht Dr. H u r d e s mit:

Es ist richtig, dass vor den auf Grund der neuen Hochschülerschaftswahlordnung, BGBI. Nr. 222/1950 am 24.1.1951 durchgeführten Wahlen an den philosophischen Fakultäten Fachschaften für Natur- und Geisteswissenschaften und Pharmazeuten bestanden haben. Bei Abfassung des Entwurfes der geltenden Wahlordnung war von vornherein beabsichtigt, für je Fakultät (Abteilung) nur je einen Fachschaftsausschuss zu bilden. Es wurden daher einheitliche Fachschaftsausschüsse für die philosophischen Fakultäten vorgesehen, welche an der Universität Wien aus 6, an der Universität Graz und der Universität Innsbruck aus je 5 Mandataren bestehen. Von weiteren Unterteilungen wurde abgesehen.

Diese Regelung wurde im Zuge der Vorberatungen auch dem Zentralausschuss der Österreichischen Hochschülerschaft zur Stellungnahme mitgeteilt und nach dessen Einverständnis in den Verordnungsentwurf aufgenommen. Gegen diese aus § 6 der Hochschülerschaftswahlordnung ersichtliche Einrichtung der Fachschaftsausschüsse wurde sohin von keiner Seite, auch nicht seitens des Zentralausschusses der Österreichischen Hochschülerschaft ein Einwand erhoben.

Im übrigen ist anzunehmen, dass sich unter den 6 bzw. 5 Mandataren jeweils Angehörige der eingangs angeführten 3 Fachrichtungen befinden. Ist dies im einzelnen etwa nicht der Fall, bestehen keine Bedenken dagegen, dass der Vorsitzende des Fachschaftsausschusses bei der Behandlung einzelner Fachfragen Studierende der betreffenden Studienrichtung als fachliche Berater zuzieht.

Das Bundesministerium für Unterricht ist gerne bereit, anlässlich einer allfälligen Novellierung der einschlägigen Bestimmungen berechtigten Wünschen der Österreichischen Hochschülerschaft Rechnung zu tragen, jedoch erscheint es angezeigt, zunächst einmal aus der praktischen Anwendung der derzeit geltenden Bestimmungen Erfahrungen zu sammeln.

-.-.-.-.-